



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1842**

XXXV. Zulage zu der Stiftung Lüdtké's für die Armen zu Wilsnack, im Jahre  
1601.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

§ 58. Dafs auch Niemandt in der erndtezeit, foll Roghen-, gerste- oder hafergarben mitt zu haufe nehmen oder fuhren, b. d. St. b.

§ 59. Dafs auch Niemandt in der erndte mitt den Pferden oder andern viehe zwischen den fleigen vnde Mandeln, Vielweinger sonsten Im stehenden Korn oder gehegten graswischen Muettwilliger weife hueten foll, b. d. St. b.

§ 60. Dafs auch Niemandt dem andern vornemblich In der erndtezeit mitt vnhöflichen oder Ehrenrürigen Wortten beiegnen oder anfehrien solle, darauß dan oft vndt mannigmals Morde vndt todtschlagk, auch andere vngelegenheit erfolgt, b. d. St. b.

§ 61. Schliesslich vndt zum letzten sol auch kein Burger sich vntersehen, für den andern, der wieder diese Statuta vndt Wilkör gehandelt vndt bruch- oder Straffellig wurden ist, zu intercediren oder eine Vorpitte zu thunde b. d. St. b.

Nach der Urschrift im städtischen Archive.

### XXXV. Zulage zu der Stiftung Lüdtke's für die Armen zu Wilsnack, im Jahre 1601.

Ich Matthaeus Luedtke der Elter, für mich meine Erben vnd menniglich, Thue Kund hiemit öffentlich, Als im Jar Christi 1584. Gott dem Almechtigen Zue lob vnd ehren, von mir vorordnung geschehen, Das der Erbar Rhat zur Havelberg von Funffhundert Thalern Hauptgelt, welche ernelter Rhat von mir baar empfangen, Dem Rhate zur Wilschnack Funf vnd zwanzig Taler Jerliche Zins, verreichen sollte, Dafür Tuch vnd Schue einzukauffen, vnd den armen auszuteilen, wie auch bishero geschehen, Alles nach lautt vnd inhalt der darüber aufgerichteten Disposition. Vnd aber in weinich Jahren von Zeitt der Fundation die Tucher im einkauffe gestiegen, also das man beyderley mit obgeschriebenen Zins der Funf vnd zwanzig Talern volkomlich nicht erreichen konnen, hab Ich angeregte Donation mit noch Ein Hundert Funf vnd Zwanzig erhöht vnd gebefsert, Die auch dem Rhate zur Havelberg Baar geliefert vnd also damit Sechshundert Funf vnd Zwanzig Taler capitalgelt erfüllet worden.

Also vnd dergestalt, Das hinfuro, und auf nechstfolgenden Exaltationis Crucis, des Sechshunder- ten vnd Zwejen Jars anzufahen, dem Rhate zur Wilschnack, Itzigen vnd kunfftigen von dem Rhate der Stad Havelberg vnd Iren Succesorn, laut Irer obligation, Ein vnd Dreissig Taler, Sechs Silbergroschen Zins gegen einantwortung Irer Quittung, gereicht werden sollen. Was nun in der Disposition von Funffhundert Thalern gesetzt worden, Solchs soll hinfuro alwege, auf Sechshundert Funf vnd Zwanzig Taler Hauptgeldt vnd derselben verzinzung regulirt vnd verstanden werden, In massen gedachts Rhats zu Havelberg funderbare aufgerichtete Affecuration klärlich befagt. Sonsten sollen alle vnd Jede Artickel, Inhaltungen vnd Begreiffungen erwenter Donation (außerhalb den einen punct, das antadt der Stendalischen, hinfuro Havelbergfche mittel Tucher zur austheilung genommen werden sollen) in warden und krefftigen vnverändert pleiben. Sonder geferde. Zur großern vrkunde habe Ich diese Schrift mit meinem Pittschafft besiegelt, vnterschrieben vnd der Donation anhefften lassen.

Actum Havelberge Tages Exaltationis Crucis, nach der geburt Christi, Ein Taufendt, Sechshundert vnd einem Jahre.

Matthaeus Luedtke,

Nach dem Original des städtischen Archives.